



2. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Wiederholungsfragen:

- A. Wie ist die Kausalität im Strafrecht zu bestimmen?
- B. Wie prüft man die objektive Zurechnung?
- C. Wie grenzt man eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung von einer Fremdgefährdung ab?
- D. Wie ist der Fall zu behandeln, wenn der Taterfolg erst später als geplant eintritt?
- E. Was gilt im umgekehrten Fall?

Prüfungsaufbau eines unechten Unterlassungsdelikts:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) TQ, TO, TE (wie beim Begehungsdelikt)
- b) TH - § 13 Abs. 1

- aa) Unterlassen einer dem Täter möglichen Handlung
- bb) Hypothetische Kausalität und objektive Zurechnung
- cc) Garantenstellung
- dd) Entsprechungsklausel

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Weitere subjektive Merkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld (Beachte ins. Zumutbarkeit)

Zur Abgrenzung von Tun und Unterlassen:

E.A.: Tun, wenn positiver Energieeinsatz vom Täter erfolgt

**G.h.M.: Entscheidend ist der Schwerpunkt der
Vorwerfbarkeit**

Beachte: Schwierig bei Abbruch von Rettungshandlungen
→ **Entscheidend dabei ist, ob das Opfer schon eine
gesicherte Position inne hatte, die im Nachhinein wieder
aktiv zerstört wurde (oder gerade noch nicht)**

Garant i.S.v. § 13:

Beschützer



- **Natürliche Verbundenheit**
- **Rechtssatz**
- **Gemeinschaftsbeziehung**
- **Faktische Pflichtenübernahme**

Überwacher



- **Befehlsbefugnis**
- **Herrschaftsbereich**
- **Vorverhalten**

Fall 2:

Vorbemerkungen:

- Um das Vorverhalten klar bestimmen zu können, sollte man in 4 Tatkomplexe unterteilen

1. Tatkomplex: Die Fahrt bis zum Unfall

Strafbarkeit des A

I. § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2

1. Tatbestand

a) Fahrzeug im Straßenverkehr geführt (+)

b) Obwohl fahruntüchtig

(+), bei 1,2 ‰ absolut fahruntüchtig (Grenzwert ab 1,1 ‰)

c) Dadurch konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen

(+), sogar Schädigung bei R

c) Fahrlässigkeit (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld (+) (insb. auch subj. fahrlässig)

=> § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 (+)

II. § 316 Abs. 2 (+,-) (formell subsidiär)

III. § 229 (+)

2. Tatkomplex: Die Weiterfahrt

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 211, 13 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TO, TE (+)

bb) TH → § 13 Abs. 1

(1) Unterlassen der möglichen Handlung (+)

(2) Hypothetische Kausalität und obj. Zurechnung (+)

(3) Garantenstellung

→ Aus Ingerenz

(-), kein pflichtwidriges Vorverhalten des B

→ Aus Übernahme der Garantenstellung des A

...(+)

(4) Entsprechungsklausel (+)

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Verdeckungsabsicht?

(+), trotz nur Eventualvorsatz bez. der Tötung hier möglich und auch durch bloßes Unterlassen begehbar

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 211, 13 Abs.1 (+)

II. § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 (+, -)

III. § 323 c Abs. 1 (+,-)

IV. § 142 Abs. 1 Nr. 2

(-), da B kein Unfallbeteiligter war

V. § 248 b Abs. 1

(-), nicht gegen den Willen des Berechtigten (A)

VI. §§ 258 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1 (+)

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 (-), A schlief

II. § 222

→ Problem: Ist ihm der Tod zurechenbar?
(+), da B nur Unterlassen vorzuwerfen

III. § 323 c Abs. 1 (-), kein Vorsatz

Konkurrenzen:

Die Gefährdung des Straßenverkehrs des A und die fahrlässige Tötung stehen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Ebenso stehen der Mord durch Unterlassen und die versuchte Strafvereitelung des B in Tateinheit zu einander.

3. Tatkomplex: Der Schlag

Strafbarkeit des A

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5

1. Tatbestand ...(+)

2. Rechtswidrigkeit

→ § 32 (+) → Rechtswidrigkeit (-)

=> §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 (-)

4. Tatkomplex: Das Liegenlassen des C Strafbarkeit des A

I. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1

1. Tatbestand

Problem: Garantenstellung aus Ingerenz bei gerechtfertigtem Vorverhalten?

E.A. (+)

- Arg. - Rechtfertigungssituation ist beendet und kann späteres Verhalten nicht mehr rechtfertigen
- Sonst erhöhte Gefahr der Selbstjustiz
 - Frage der Zumutbarkeit ist keine Frage der Garantenstellung, sondern der Schuld

H.A. (-)

Arg. - Rechtmäßiges Vorverhalten darf nicht im Nachhinein in ein rechtswidriges Verhalten umgedeutet werden

- Wer sich mit Angriff außerhalb der Rechtsordnung positioniert, darf nicht auf Sonderpflicht seines „Opfers“ hoffen

- Keine Strafbarkeitslücke, da es § 323 c gibt

=> Keine Garantenstellung

=> §§ 212 Abs. 1, 13 Abs.1 (-)

II. § 221 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 (-), da keine Garantenstellung

III. § 323 c Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Unglücksfall (+)

bb) Nichthilfeleisten, obwohl

- Möglich (+)

- Erforderlich (+)

- Zumutbar ...hier wohl auch (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 323 c (+)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die unterlassene Hilfeleistung des A steht zu dem vorangegangenen Geschehen in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53 StGB.

A ist wegen tateinheitlich begangener fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und fahrlässiger Tötung in Tatmehrheit mit einer unterlassenen Hilfeleistung strafbar.

B ist wegen tateinheitlich begangenen Mordes durch Unterlassen und versuchter Strafvereitelung strafbar.

Problem:

Kann es einen Unterlassungstäter neben einem Aktivtäter geben?

E.A. Stets (+)

A.A. Stets (-)

D.A. Differenzierung: Bei Beschützergaranten (+), bei Überwachergaranten (-)

V.A. Abgrenzung nach der Tatherrschaft / subj. Theorie

Ende

